

Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am ... aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg mit Wirkung ab 01. März 2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Landeshauptstadt Stuttgart sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, mit der Verleihung des Nutzungsrechts, der Genehmigung des Verlängerungsantrags bzw. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.
- (2) Bei der Verlängerung der nach § 33 der Friedhofssatzung zeitlich begrenzten Nutzungsrechte an Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses maßgebend, die beim Erlöschen des Rechts gegolten haben. Muss das Nutzungsrecht schon vor dem Erlöschen wegen einer Bestattung verlängert werden, so sind die am Tag der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 17. Dezember 1970 zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Landeshauptstadt Stuttgart)
Gültig ab 01. März 2014

Inhaltsübersicht

A) Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Erdbestattung und Umbettung / Ausgrabung und Bestattung von Gebeinen | S. 2 |
| 2. | Feuerbestattung (Urnenbeisetzung) / Umbettung / Ausgrabung /
Aufbewahrung und Urnentransport | S. 3 |
| 3. | Nutzung von Friedhofseinrichtungen | S. 5 |
| 4. | Abräumung / Entfernen von Bepflanzungen | S. 5 |
| 5. | Grabarbeiten für die Fundamentierung | S. 6 |
| 6. | Sonderleistungen | S. 7 |

B) Nutzungsgebühren für Grabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Wahlgräber für Erdbestattungen | S. 8 |
| 2. | Urnenwahlgräber | S. 8 |
| 3. | Reihengräber für Erdbestattungen | S. 9 |
| 4. | Urnenreihengräber | S. 9 |
| 5. | Gemeinschaftliche Grabfelder für muslimische Bestattungen | S. 9 |
| 6. | Gemeinschaftsgrabanlagen | S. 10 |
| 7. | Anonyme Urnenstätte | S. 10 |
| 8. | Zusätzliche Pflegefläche | S. 10 |

C) Verwaltungsgebühren S. 11

A) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung und Umbettung / Ausgrabung und Bestattung von Gebeinen

Mit der Gebühr für die Erdbestattung und Umbettung von Verstorbenen bzw. Gebeinen sind die Bestattung sowie das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten.

A 1.01	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.010 EUR
A 1.02	Erdbestattung Kinder 2 bis 10 Jahre	505 EUR
A 1.03	Erdbestattung Kinder unter 2 Jahre	252,50 EUR
A 1.04	Umbettung von Verstorbenen oder Gebeinen	1.653 EUR

Mit der Gebühr für die Ausgrabung sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme des Verstorbenen bzw. der Gebeine abgegolten.

A 1.05	Ausgrabung von Verstorbenen oder Gebeinen	576 EUR
--------	---	---------

Mit der Gebühr für die Bestattung von Gebeinen sind die Bestattung sowie das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten.

A 1.06	Bestattung von Gebeinen	798 EUR
--------	-------------------------	---------

Für eine Doppelbestattungszeit bzw. bei einer Bestattung in 2,40 m Tiefe werden folgende Zuschläge erhoben:

A 1.07	Mehraufwand für Personal (Doppelbestattungszeit)	171 EUR
A 1.08	Mehraufwand für Grabaushub (Bestattungstiefe 2,40 m)	100 EUR

Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

A 1.09	Gleichzeitige Bestattung eines weiteren Verstorbenen in der gleichen Grabstelle 50% von A 1.01 bis A 1.03	
--------	---	--

2. Feuerbestattung (Urnenbeisetzung) / Umbettung / Ausgrabung / Aufbewahrung und Urnentransport

Mit der Gebühr für die Urnenbeisetzung und Umbettung von Urnen sind die Beisetzung sowie das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten.

A 2.01	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	275 EUR
A 2.02	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	138 EUR
A 2.03	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	69 EUR
A 2.04	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	227 EUR
A 2.05	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	113 EUR
A 2.06	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre nach Urnentrauerfeier	57 EUR
A 2.07	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre ohne Feier	179 EUR
A 2.08	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre ohne Feier	89 EUR
A 2.09	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre ohne Feier	45 EUR
A 2.10	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	217 EUR
A 2.11	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	109 EUR
A 2.12	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	54 EUR
A 2.13	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	169 EUR
A 2.14	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	84 EUR
A 2.15	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre nach Urnentrauerfeier	42 EUR

A 2.16	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre ohne Feier	121 EUR
A 2.17	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre ohne Feier	60 EUR
A 2.18	Urnenbeisetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre ohne Feier	30 EUR
A 2.19	Umbettung einer Urne	427 EUR

Mit der Gebühr für die Ausgrabung von Urnen sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme der Urne abgegolten.

A 2.20	Ausgrabung einer Urne	345 EUR
--------	-----------------------	---------

Für die Aufbewahrung von Urnen, für den Urnentransport innerhalb Stuttgarts sowie für eine neue Urne werden folgende Gebühren erhoben:

A 2.21	Urne	13 EUR
A 2.22	Urnenaufbewahrung je angefangener Monat (ab dem 3. Monat ab Sterbetag)	12 EUR
A 2.23	Transport einer Urne innerhalb von Stuttgart	56 EUR

Für eine Doppelbestattungszeit wird folgender Zuschlag erhoben:

A 2.24	Mehraufwand für Personal (Doppelbestattungszeit)	96 EUR
--------	--	--------

Bei gleichzeitiger Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

A 2.25	Gleichzeitige Beisetzung je weitere Urne in der gleichen Grabstelle 50% von A 2.01 bis A 2.18	
--------	--	--

3. Nutzung von Friedhofseinrichtungen

A 3.01	Feierhalle	298 EUR
A 3.02	Unterstehdach	89 EUR
A 3.03	Mobile akustische Anlage	58 EUR
A 3.04	Aufbahrungsraum je angefangener Tag	113 EUR
A 3.05	Kühlung je angefangener Tag	126 EUR
A 3.06	Sektionsraum	245 EUR
A 3.07	Raum für rituelle Waschung	245 EUR

4. Abräumung von Gräbern

Für die Abräumung von Gräbern durch den Friedhofsbetrieb nach Ende des Grabnutzungsrechts bzw. der Laufzeit werden Gebühren wie folgt erhoben:

A 4.01	Abräumung Grabmal bis 200kg ohne Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	275 EUR
A 4.02	Abräumung Grabmal bis 200kg mit Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	365 EUR
A 4.03	Abräumung Grabmal 200kg bis 600kg ohne Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	339 EUR
A 4.04	Abräumung Grabmal 200kg bis 600kg mit Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	429 EUR
A 4.05	Abräumung Grabmal über 600kg ohne Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	403 EUR
A 4.06	Abräumung Grabmal über 600kg mit Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	461 EUR
A 4.07	Abräumung Einfassung einschl. Bepflanzung ohne Bäume	277 EUR
A 4.08	Abräumung Tiefenfundament einschl. Bepflanzung ohne Bäume	309 EUR
A 4.09	Abräumung Tiefenfundament im Zusammenhang mit A 4.01 bis A 4.07	289 EUR
A 4.10	Abräumung Fundamentplatte einschl. Bepflanzung ohne Bäume	261 EUR
A 4.11	Entfernen Verschlussplatte	103 EUR
A 4.12	Abräumung von Bepflanzung ohne Bäume	59 EUR

Für das Zurückschneiden oder Entfernen störender Bepflanzung nach § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

A 4.13	Entfernen / Zurückschneiden von Bepflanzung ohne Bäume	59 EUR
--------	--	--------

5. Grabarbeiten für die Fundamentierung

Für Fundamentierungsarbeiten, die nach der Friedhofssatzung dem Friedhofspersonal vorbehalten sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

A 5.01	Grabarbeiten Einfassung und flaches Fundament (Erdbestattungsgrab)	196 EUR
A 5.02	Grabarbeiten Einfassung und flaches Fundament (Mehrfaches Urnengrab)	196 EUR
A 5.03	Grabarbeiten Einfassung und flaches Fundament (Kindergrab)	157 EUR
A 5.04	Grabarbeiten Einfassung und flaches Fundament (Urnengrab)	157 EUR
A 5.05	Grabarbeiten Einfassung und flaches Fundament (je weitere Grabstelle)	117 EUR
A 5.06	Grabarbeiten 4 Einfassungsstücke (Erdbestattungsgrab)	157 EUR
A 5.07	Grabarbeiten 4 Einfassungsstücke (Mehrfaches Urnengrab)	157 EUR
A 5.08	Grabarbeiten 4 Einfassungsstücke (Kindergrab)	128 EUR
A 5.09	Grabarbeiten 4 Einfassungsstücke (Urnengrab)	128 EUR
A 5.10	Grabarbeiten 4 Einfassungsstücke (je weitere Grabstelle)	78 EUR
A 5.11	Grabarbeiten 2-3 Einfassungsstücke (je Grabstelle)	98 EUR
A 5.12	Grabarbeiten flaches Fundament (Erdbestattungsgrab)	118 EUR
A 5.13	Grabarbeiten flaches Fundament (Mehrfaches Urnengrab)	118 EUR
A 5.14	Grabarbeiten flaches Fundament (Kindergrab)	99 EUR
A 5.15	Grabarbeiten flaches Fundament (Urnengrab)	99 EUR
A 5.16	Grabarbeiten flaches Fundament (je weitere Grabstelle)	39 EUR
A 5.17	Grabarbeiten flaches Fundament und 2 Traversen (Erdbestattungsgrab)	177 EUR
A 5.18	Grabarbeiten flaches Fundament und 2 Traversen (je weitere Grabstelle)	98 EUR
A 5.19	Grabarbeiten flaches Fundament, Einfassung und 2 Traversen (Erdbestattungsgrab)	255 EUR
A 5.20	Grabarbeiten flaches Fundament, Einfassung und 2 Traversen (je weitere Grabstelle)	176 EUR

6. Sonderleistungen

Für besondere Wünsche des Gebührenschuldners, die über den Umfang der in Abschnitt A Nr. 1 bis 6 beschriebene Amtshandlungen und Leistungen hinausgehen, werden zusätzliche Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für die besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen werden folgende Gebühren berechnet:

A 6.01	Inanspruchnahme des Friedhofspersonals je angefangene 1/2 Std.	50 EUR
A 6.02	Inanspruchnahme Fahrzeug je angefangene 1/2 Std.	39 EUR
A 6.03	Inanspruchnahme Transportfahrzeug je angefangene 1/2 Std.	24 EUR
A 6.04	Inanspruchnahme Bagger je angefangene 1/2 Std.	19 EUR

B) Gebühren für Grabstätten

1. Wahlgräber für Erdbestattungen

Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich bei der erstmaligen Verleihung sowie bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer.

B 1.01	Wahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.960 EUR
B 1.02	Wahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	98 EUR
B 1.03	Wahlgrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.480 EUR
B 1.04	Wahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	124 EUR
B 1.05	Kinderwahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre	490 EUR
B 1.06	Kinderwahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	49 EUR

2. Urnenwahlgräber

Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich bei der erstmaligen Verleihung sowie bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer.

B 2.01	Urnenwahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.740 EUR
B 2.02	Urnenwahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	87 EUR
B 2.03	Urnenwahlgrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.280 EUR
B 2.04	Urnenwahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	114 EUR
B 2.05	Baumgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.280 EUR
B 2.06	Baumgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	114 EUR
B 2.07	Rasengrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.280 EUR
B 2.08	Rasengrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	114 EUR
B 2.09	Kolumbarium Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.280 EUR
B 2.10	Kolumbarium Nutzungsrecht Verlängerung (je Jahr und Stelle)	114 EUR

3. Reihengräber für Erdbestattungen

Für die Überlassung von Reihengräber für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

B 3.01	Reihengrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	940 EUR
B 3.02	Reihengrab Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	235 EUR
B 3.03	Reihengrab Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	70,50 EUR

4. Urnenreihengräber

Für die Überlassung von Urnenreihengräber werden folgende Gebühren erhoben:

B 4.01	Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	700 EUR
B 4.02	Urnenreihengrab Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	175 EUR
B 4.03	Urnenreihengrab Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	52,50 EUR

5. Gemeinschaftliche Grabfelder für muslimische Bestattungen

Die Gebühren für die erstmalige Verleihung und für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie für die Überlassung eines Reihengrabs für Erdbestattungen richten sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit. Sie betragen:

B 5.01	Wahlgrab im muslimischen Feld Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.960 EUR
B 5.02	Wahlgrab im muslimischen Feld Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	98 EUR
B 5.03	Kinderwahlgrab im muslimischen Feld Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre	490 EUR
B 5.04	Kinderwahlgrab im muslimischen Feld Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	49 EUR
B 5.05	Reihengrab im muslimischen Feld Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	940 EUR
B 5.06	Reihengrab im muslimischen Feld Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	235 EUR
B 5.07	Reihengrab im muslimischen Feld Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	70,50 EUR

6. Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Gebühren für die erstmalige Verleihung und für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie für die Überlassung eines Reihengrabs richten sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit. Die Verleihung eines Nutzungsrechts bzw. die Überlassung eines Reihengrabs ist an den gleichzeitigen Abschluss entsprechender Pflegeverträge mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner und der NETZWERKSTEIN Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft gebunden. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren nicht inbegriffen.

B 6.01	Wahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.960 EUR
B 6.02	Wahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	98 EUR
B 6.03	Reihengrab Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	940 EUR
B 6.04	Urnenwahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.740 EUR
B 6.05	Urnenwahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	87 EUR
B 6.06	Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	700 EUR

7. Anonyme Urnenstätte

B 7.01	Urnenstätte, anonym (Ruhezeit 20 Jahre)	700 EUR
--------	---	---------

8. Zusätzliche Pflegefläche

Die Überlassung zusätzlicher Flächen für Grabpflege und Anpflanzung, die vom Belegungsplan abweichen, richtet sich nach folgendem Gebührensatz:

B 8.01	zusätzliche Pflegefläche je Jahr und m ²	21 EUR
--------	---	--------

C) Verwaltungsgebühren

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Bestattungsgebühren und den Gebühren für Grabstätten nach Abschnitt A und B dieses Gebührenverzeichnisses werden für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

C 1.01	Verwaltungsgebühr Erdbestattung	92 EUR
C 1.02	Verwaltungsgebühr Urnenbeisetzung	92 EUR
C 1.03	Verwaltungsgebühr amtsärztliche Untersuchung eines Verstorbenen vor Einäscherung einschließlich amtsärztliche Bescheinigung	33 EUR
C 1.04	Verwaltungsgebühr Sterbefall mit auswärtiger Bestattung	79 EUR
C 1.05	Verwaltungsgebühr Kühlraum mit auswärtiger Bestattung	25 EUR
C 1.06	Verwaltungsgebühr Aufbahrungsraum mit auswärtiger Bestattung	25 EUR
C 1.07	Verwaltungsgebühr Sektionsraum mit auswärtiger Bestattung	25 EUR
C 1.08	Verwaltungsgebühr Umschreibung eines Wahlgrabes	46 EUR
C 1.09	Verwaltungsgebühr Umschreibung eines Reihengrabes	46 EUR
C 1.10	Verwaltungsgebühr Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab ohne Bestattung	48 EUR
C 1.11	Verwaltungsgebühr Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab anlässlich Umbettung	48 EUR
C 1.12	Verwaltungsgebühr Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab ohne Bestattung	48 EUR
C 1.13	Verwaltungsgebühr Genehmigung Umbettung von Verstorbenen	44 EUR
C 1.14	Verwaltungsgebühr Genehmigung Umbettung von Urnen	44 EUR
C 1.15	Verwaltungsgebühr Genehmigung Ausgrabung von Verstorbenen	89 EUR
C 1.16	Verwaltungsgebühr Genehmigung Ausgrabung von Urnen und Versand zzgl. Porto	89 EUR
C 1.17	Verwaltungsgebühr Rückgabe Nutzungsrecht (Wahlgrab)	73 EUR
C 1.18	Verwaltungsgebühr Rückgabe Verfügungsrecht (Reihengrab)	73 EUR
C 1.19	Verwaltungsgebühr Genehmigung Grabzubehör (Ersterstellung)	74 EUR
C 1.20	Verwaltungsgebühr Genehmigung Grabzubehör (Wiederherstellung, Austausch und Umsetzung)	60 EUR
C 1.21	Verwaltungsgebühr für Rücknahme eines Antrags	19 EUR
C 1.22	Verwaltungsgebühr Ausstellung Ersatzurkunde	22 EUR
C 1.23	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Einzelzulassung Grabmalersteller je Antrag	20 EUR
C 1.24	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Grabmalersteller	46 EUR

C 1.25	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Gärtner	59 EUR
C 1.26	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Musiker	67 EUR
C 1.27	Verwaltungsgebühr Genehmigung Film- und Fotoaufnahmen	52 EUR
C 1.28	Verwaltungsgebühr Zurückweisen von Rechtsbehelfen	20 - 5.000 EUR

Für besondere Wünsche des Gebührenschuldners, die über die Art oder den Umfang der unter C 1.01 bis C 1.27 beschriebene Amtshandlungen und Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben.

C 1.29	Inanspruchnahme des Verwaltungspersonals je angefangene 1/2 Std.	30 EUR
--------	--	--------